

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

1. **Vertragsgrundlagen werden, wobei im Falle von Widersprüchen in den Unterlagen die Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge gelten:**
 - Das entsprechende Auftragsschreiben
 - Das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
 - Die Bedingungen des Leistungsverzeichnisses einschließlich der Vorbemerkungen, diese können auf Wunsch gerne eingesehen werden.
 - Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen
 - Das Angebot des Auftragnehmers für beauftragte Maßnahme
 - Die DIN-Normen, VDE- und VDI-Richtlinien, die Vorschriften der zuständigen Behörden, Berufsgenossenschaften (auch die des Auftragnehmers) und Versorgungsbetriebe
 - die "Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB/C" in der zur Zeit der Auftragserteilung und Ausführung geltender Fassung
 - Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B in der zur Zeit der Auftragserteilung und Ausführung geltender Fassung
 - Der zum Zeitpunkt Ihrer Angebotserstellung neueste Stand der Technik
 - Der Auftragnehmer hat bei für ihn erkennbaren Unklarheiten bzw. erkennbaren Lücken in den Vertragsbestandteilen und insbesondere in der Leistungsbeschreibung eine Verpflichtung zur Nachfrage beim Auftraggeber.
2. **Preisstellung**

Die Preise verstehen sich einschließlich Vorhaltung und Gestellung sämtlicher erforderlicher Fahrzeuge, Geräte, Rüst-, Werk- und Hebezeuge, Gerüste, Versicherungen, Baustelleneinrichtungen, Energielieferungen usw.. Materiallieferungen verstehen sich frei Verwendungsstelle, abgeladen, einschließlich eventuell anfallender Entladekosten sowie eventuell anfallender Verpackungskosten. Weiterhin gelten die vereinbarten Einheitspreise als Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Es wird keine Lohn- und Materialgleitklausel vereinbart. Für die sichere Lagerung seiner Materialien, Geräte usw. ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.
3. **Kündigung**

Durch den Auftraggeber:
Teilkündigungen sind zulässig. Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Fall der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird. § 13 Ziffer 5, Abs. 2 VOB/B gilt bereits vor der Abnahme.

Durch den Auftragnehmer:
Hier gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B
4. **Erfüllung und Gewährleistung**

Erfüllung und Gewährleistung bestimmen sich nach diesem Vertrag und nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre + 4 Wochen.
5. **Vertragserfüllungssicherheiten**

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
6. **Gewährleistungseinbehalt**

Der Auftraggeber behält zur Sicherung seiner Mängelansprüche 5 % der Schlussrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ein. Diese kann nur gegen eine Bürgschaft eines Kredit- oder Versicherungsinstituts gemäß beiliegendem Muster in (Anlage 2) freigegeben werden. Der Einbehalt wird ausbezahlt bzw. die Bürgschaft wird zurückgegeben nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern alle Mängelansprüche erfüllt sind und die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird.
7. **Vertragsstrafe**

Gerät der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Endfertigstellungstermin in Verzug, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme je Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Gerät der Auftragnehmer bezüglich der zuvor festgelegten Zwischenfristen als Vertragsfristen in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des auf die Teilleistung, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Verzügen bezüglich der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Bei Verzug mit dem Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoauftragssumme je Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Falls der Auftragnehmer den Endfertigstellungstermin einhält, entfällt die aufgrund des Verzuges mit den vorherigen Vertragsfristen verwirkte Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt bei Verzug mit allen vertragsstrafenbewehrten Vertragsfristen insgesamt höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend zu machen, sofern der Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits im Abnahmeprotokoll erklärt worden ist.
8. **Überzahlung**

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag (ohne Umsatzsteuer) vom Empfang der Zahlung an nach dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers bei Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
9. **Bauleistungsversicherung**

Ist durch den Auftraggeber des Auftraggebers (Hauptunternehmer) für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, so gelten diese Bedingungen auch für den Auftragnehmer mit einer festgelegten Höhe von 0,2 % der Auftragssumme des Auftrages des Auftragnehmers.
10. **Weitergabe**

Grundsätzlich ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, den erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiterzugeben. Sollte dies, nach rechtzeitiger Information, ausnahmsweise durch den Auftraggeber erlaubt werden, bleibt der Auftragnehmer voll für die Erfüllung des Vertrages und für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den weiteren Auftragnehmer verantwortlich.

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

11. Veröffentlichungen / Firmenschilder

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über eigene Leistungen oder Teile des Bauvorhabens nur mit Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Ebenso gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen und Abbildungen hierzu. Firmenschilder des Auftragnehmers dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung des Auftraggebers angebracht werden.

12. Ausführungstermine

Der Auftragnehmer erkennt die sich aus dem Bauzeitenplan (soweit vorhanden) ergebenden Fristen als verbindlich an. Die Ausführung erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

13. Arbeitsunterbrechung und -behinderung

Arbeitsunterbrechungen sowie -behinderungen sind uns sofort schriftlich anzuzeigen.

Vereinbarte Vertragsfristen verschieben sich jeweils um die vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen zzgl. zwei Arbeitstagen zur Wiederaufnahme der Arbeiten, ohne dass es hierzu in jedem Einzelfall einer wiederholten Vereinbarung neuer Vertragsfristen bedarf. Die vorstehende Vertragsstrafenregelung gilt auch für die neuen Vertragsfristen.

Ergänzend zu § 6 VOB/B gilt, dass jede vom Auftragnehmer als solche betrachtete Behinderung in jedem Fall dem Auftraggeber anzuzeigen ist, auch wenn diese offenkundig im Sinne der Vorschrift ist.

14. Nachtrags- bzw. Zusatzarbeiten

Nachtrags- bzw. Zusatzarbeiten werden auf Basis der Kalkulation des Auftragnehmers abgerechnet. Soweit keine vergleichbaren Werte vorliegen, ist dem Einkauf vor Beginn der Arbeiten ein entsprechendes Angebot auf der Basis dieser Vereinbarungen zur Freigabe einzureichen. Solche Leistungen werden grundsätzlich schriftlich bestätigt und gelten somit als anerkannt.

Ungeachtet dessen sind jedoch alle mehrvergütungspflichtigen geänderten oder zusätzlichen Leistungen vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

15. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung unserer Bauleitung durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß Stundennachweis. Der Verrechnungssatz für die durchzuführenden Arbeiten beträgt vereinbarungsgemäß:

_____ €/Stunde.

Dieser Stundensatz gilt als Festpreis (gem. LV). Vorgenannter Stundensatz versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Auslösung, Spesen, Fahrgeld, Fahrzeit, Klein-Werkzeug-Vorhaltung usw. Die Stundennachweise sind täglich, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag von der Bauleitung bescheinigen zu lassen. Für verspätet vorgelegte Stundennachweise haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung.

16. Bautagebuch

Mit Beginn der Arbeiten muss auf der Baustelle ein Bautagebuch geführt werden. Dieses Bautagebuch muss zwingend seitens der Bauleitung täglich gegengezeichnet werden.

17. Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist bezüglich seiner Leistungen in erster Linie verkehrssicherungspflichtig. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei.

18. Behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften von ihm in vollem Umfang erfüllt werden und dafür anfallende Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind. Schäden gehen voll zu seinen Lasten.

19. Fachbauleiter

Durch Erteilung des Auftrages bestellt der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Fachbauleiter im Sinne der jeweils gültigen Landesbauordnung für die von diesem auszuführenden Bauleistungen. Durch den Abschluss des Vertrages nimmt der Auftragnehmer die Beauftragung als Fachbauleiter an und tritt insoweit an die Stelle des verantwortlichen Bauleiters des Auftraggebers. Eine Änderung des Fachbauleiters bedarf zwingend der Zustimmung des Auftraggebers. Als Fachbauleiter sowie Verantwortlicher für den Umweltschutz und Arbeitssicherheit benennt der Auftragnehmer für diese Baumaßnahme:

Herrn / Frau _____.

Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an. Diese Beauftragung schließt auch die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des benannten Fachbauleiters voll ein. Sollte der/die benannte Person hierfür besonders geschult sein, so ist dies mit Übersendung der Urkunde dem Auftraggeber mitzuteilen.

20. SIGE – Koordination

Hiermit verpflichtet sich der Auftragnehmer nach § 6 BGV A1 (VBG 1) GUV 0.1, die jeweils geltenden SIGE-Vorschriften der entsprechenden Maßnahme mit dem Auftraggeber zu prüfen, und diesbezüglich vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter zu unterweisen. Nachdem diese Unterweisung erfolgt ist, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer beantwortet kurz nachfolgende aufgeführte Fragen wie folgt:

a) Wird von Ihnen fachlich geschultes Personal eingesetzt?
 Ja Nein

b) Sind Ihre Mitarbeiter regelmäßig in Arbeitssicherheit unterwiesen? Ja Nein

c) Finden regelmäßig projektbezogene Sicherheitsbesprechungen auf Baustellen statt?
 Ja Nein

d) Sind persönliche Schutzausrüstungen ausreichend vorhanden und werden diese auch von Ihren Mitarbeitern genutzt?
 Ja Nein

e) Haben Sie gemessen an der Anzahl Ihrer Mitarbeiter die entsprechende Anzahl an Ersthelfern ausgebildet?
 Ja Nein

f) Sind die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand und werden Mängel rechtzeitig behoben?

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

Ja Nein

21. Richtlinien für die Arbeitssicherheit

Allgemein:

In unserem Unternehmen wird großer Wert auf Arbeitssicherheit gelegt. Grundsätzlich ist Ihr Unternehmen verpflichtet während der Auftragsausführung für das Unternehmen drittgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften) zu arbeiten.

Verhaltensregeln:

Unsere Pflicht ist es Sie auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Dies geschieht bei der Auftrags/Baustelleneinweisung durch unseren Verantwortlichen mit der Übergabe der von uns ermittelten Anlagen/ Baustellen-Gefährdungsbeurteilung an den Verantwortlichen ihres Unternehmens, zu deren Einhaltung und Umsetzung Sie ohne Einschränkung verpflichtet sind. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Unternehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Baubeginn dem Auftraggeber eine Gefährdungsbeurteilung seiner Tätigkeiten zu übergeben.

Sicherheitshinweise:

Gefährliche Arbeiten oder Unklarheiten besprechen Sie mit der zuständigen Person drittgen. Wir, das Unternehmen drittgen, sind jedoch bei sicherheitswidrigem Verhalten oder Maßnahmen zum Einschreiten verpflichtet. Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit Ihrem Unternehmen abgeschlossenen Vertrags Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebs-, Baustellenteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit untersagt. Den Anordnungen der von drittgen beauftragten Fachkraft für Arbeitssicherheit sollten Sie unbedingt Folge leisten. Sie haben den einzigen Zweck, Sie selbst sowie Ihre und unsere Mitarbeiter bei der Arbeit zu sichern. Beherzigen Sie die Ratschläge unseres Umweltbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, wenn Sie bei Umwelt-, sicherheitswidrigem Verhalten angetroffen werden - diese wollen die Umwelt als auch Sie und ihre Mitarbeiter vor Schaden bewahren und keinesfalls nur dirigieren. Bitte bedenken Sie, diese Sicherheitshinweise sollen ausschließlich Ihnen, Ihren und der Sicherheit unserer Mitarbeiter dienen.

22. Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen (§12 VOB/B). Die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messmittel zu stellen.

23. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß.

24. Abschlagsrechnungen

Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach der Schlussabnahme der Leistung einzureichen. Abschlagsrechnungen können nur mit Zugang beim Auftraggeber am 25. eines Kalendermonates gestellt werden, unabhängig davon, ob dieser ein Arbeitstag ist. Zu einem anderen Termin zugehende Abschlagsrechnungen gelten als am darauffolgenden 25. eines Kalendermonates zugegangen. Die Fälligkeit der Abschlagsrechnungen tritt 25 Werktagen nach Zugang ein. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer, wenn dieser Unternehmer im Sinne des § 13 b UStG ist, ohne Ausweis von Umsatzsteuer, weil der Auftraggeber, der Unternehmer ist und selbst Bauleistungen im Sinne des § 13 b UStG. Abs.1, Nr. 4 UStG erbringt, Steuerschuldner im Sinne

des § 13 b Abs. 2 UStG ist. Erfolgt die Rechnungsstellung dennoch mit Ausweis von Umsatzsteuer, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber die von diesem als Umsatzsteuer erhaltenen Beträge zurückzuerstatten. Der Auftragnehmer kann sich dabei nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen

25. Schlusszahlung

Der Auftragnehmer weist auf die Ausschlusswirkung des § 16 Ziffer 3 Abs. 2 VOB/B hin, die eintritt, wenn nicht innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Schlusszahlung einen Vorbehalt erklärt wird (§16 Ziffer 3 Abs. 5 VOB/B). Dieser wird wieder hinfällig, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 24 weiteren Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltene Forderung vorlegt oder, wenn das nicht möglich ist, den Vorbehalt eingehend begründet.

26. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssummen müssen betragen: für Personenschutz 5.000.000,00 € für Sachschäden 2.000.000,00 €. Nicht gedeckte Schäden gehen zu seinen Lasten. Er hat nach Vertragsabschluss den Abschluss der Versicherungen unaufgefordert nachzuweisen und die Versicherungen bis zum Ende des Vertrages in nachgewiesener Höhe aufrechtzuerhalten.

27. Haftung

Für alle bei der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer verursachten Schäden haftet er bis zur entsprechenden Höhe. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich bei dieser Vereinbarung grundlegende Konzeptionen und Ausführungsarten ändern und sich die Vordersätze des LV dadurch verschieben, kann mit den Arbeiten erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Nichtbeachtung kein Vergütungsanspruch besteht. Der Auftragnehmer hat drittgen bezüglich Schäden, für die drittgen aufgrund gesetzlicher Regelungen als Gesamtschuldner neben dem Auftragnehmer haftet, welche jedoch vom Auftragnehmer allein verursacht worden sind, auch gegenüber dem Geschädigten gem. § 257 BGB von der Haftung freizustellen (im Außenverhältnis).

28. Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen aus Beweisgründen immer der Schriftform.

29. Erklärung des Auftragnehmers:

Wir sind Mitglied:

der Berufsgenossenschaft: _____
unter der Nummer: _____
seit: _____

Wir gehören zu Handwerk Industrie

Sonstigem,

nämlich _____

Er erklärt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen liegen bei ihm vor. Auf

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

Anforderung werden die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt.

30. Verpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erklärt hiermit weiterhin, dass:

- er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist.

- er nicht wegen illegaler Beschäftigung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 € belegt worden ist.

- er vor einer Beauftragung von weiteren Subunternehmern eine schriftliche Zustimmung des Hauptunternehmers vorlegen muss.

- er sich verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Sozialgesetzbuch III) einzuhalten

31. Mindestlohn

Der Auftragnehmer versichert, dass er und gegebenenfalls von ihm beauftragte Nachunternehmer an die auf den Baustellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, tätigen gewerblichen Arbeitnehmer den jeweils gültigen Mindestlohn nach Mindestlohn-Tarifvertrag zahlen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe pro Werktag von 500,00 € pro betroffenen Arbeitnehmer. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer Vertragsstrafe zu kündigen (Entziehung des Auftrages) und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben bestehen. Er kann auch auf die weitere Ausführung durch den Nachunternehmer verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber gegen sämtliche Ansprüche und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich frei, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die dem Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Nachunternehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen unserer eigenen Arbeitnehmer, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern sowie behördliche Forderungen inkl. etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.

32. Bescheinigungen/Ausweise

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, unaufgefordert, folgende Nachweise drittgen zur Verfügung zu stellen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- Freistellungsbescheinigung Finanzamt

- Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller Krankenkassen (unter Angabe der dort versicherten Arbeitnehmerzahl)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-Bau

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle oder glaubwürdiger Auszug aus dem Handelsregister

- Bestätigung der Haftpflichtversicherung über die unter Punkt 26 geforderten Deckungssummen.

Bis zur Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen behält sich dittgen vor, alle Zahlungen inklusive Rabatt und Skonto vorzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Nachunternehmer hat weiterhin dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf der Baustelle im Besitz ihres Personalausweises sind und diesen jederzeit auf Verlangen vorlegen können.

33. Bauproduktenverordnung

Der NU darf nur Bauprodukte verwenden und einbauen, die der Bauproduktenverordnung entsprechen. Der NU ist verpflichtet dem AG unentgeltlich entsprechend der Bauproduktenverordnung schriftlich Leistungsunterlagen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen zu übergeben. Bei Verwendung bzw. dem Einbau von nicht zugelassenen Bauprodukten nach Bauprodukteverordnung hat der AG das Recht zur Abnahmeverweigerung.

34. Qualitätsmanagement

Der Nachunternehmer wird in das QUM-System von dittgen eingebunden. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Qualitätsabweichungen die Arbeits- und Fertigungsstätten des Nachunternehmers zu prüfen. Führt der Nachunternehmer bereits selbst das zertifizierte QUM-System, so wird auf Einbindung in das QUM-System des Auftraggebers verzichtet.

1. Besitzt Ihr Unternehmen ein dokumentiertes QUM-System? Ja Nein

2. Ist dieses QUM-System von einem anerkannten Institut zertifiziert? Ja Nein

3. Wenn ja, welche Zertifizierungsgesellschaft? (bitte Kopie beifügen) _____

35. Rücksendung

Bitte senden Sie uns umgehend die rechtsverbindlich unterschriebene und gestempelte Kopie des Auftragschreibens und dieser Bedingungen zurück! Sollten uns diese nicht fristgerecht zugehen, behalten wir uns vor Ihre Rechnung solange zu stunden (inklusive aller Zahlungskonditionen wie Rabatt und Skonto) bis uns die Bedingungen von Ihnen akzeptiert und unterschrieben im Original vorliegen.

36. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Saarbrücken.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

37. Richtlinien für den Umweltschutz

Allgemein:

Für die dittgen Bauunternehmen GmbH ist der Schutz der Umwelt eine Verpflichtung, die mit der Ausführungsqualität unserer Bauleistungen gleichrangig ist. Das Unternehmen dittgen verfügt über ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001-2000 und 14001-2004. Das Umweltmanagementsystem besitzt auch für alle Dienstleister oder Subunternehmen Gültigkeit, die innerhalb des Unternehmens oder auf einer Baustelle von dittgen tätig sind

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

Informationspflicht:

Im Rahmen des Umweltmanagementsystems ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet den jeweiligen Verantwortlichen von dittgen vor Beginn der Tätigkeit über Umweltaspekte (gemäß 14001-2004) zu informieren, die bei der Arbeitsausführung an der Arbeitsstelle entstehen. Die Form in der dies geschieht, ist mit dem jeweiligen Verantwortlichen abzustimmen.

Verhaltensregeln:

Die nun folgenden Verhaltensregeln bilden, ungeachtet der speziellen Anforderungen des Umweltmanagementsystems, generelle Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Da es sich hierbei nur um allgemeine Regeln handeln kann, ist der Nachunternehmer darüber hinaus verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Arbeiten zu unterweisen und auch zu beaufsichtigen. Der Nachunternehmer hat vor der Arbeitsaufnahme dem Verantwortlichen von dittgen einen Verantwortlichen und somit auch den aufsichtführenden Mitarbeiter auf Formblatt Fin U 07 (Anlage 3) zu benennen. Im Falle der Verhinderung des verantwortlichen Mitarbeiters ist vom Auftragnehmer ein verantwortlicher Stellvertreter unter Verwendung des Formblattes Fin U 07 zu benennen. Der verantwortliche Mitarbeiter hat eventuell auftretenden Störfälle, Ereignisse bei den Arbeiten die Umweltauswirkungen haben können, dem Umweltmanagementbeauftragten / Leiter Materialwirtschaft und Einkauf von dittgen sofort zu melden. Bei allen Tätigkeiten die im Auftrag von dittgen im Unternehmensbereich oder auf der Baustelle ausgeführt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz zu beachten.

Gefahrstoffe:

Dies bedeutet auch, dass beim Einsatz von Materialien jeglicher Art die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt beachtet werden. Das beinhaltet:

- Bei kurzfristig anberaumten Arbeiten müssen die Sicherheitsdatenblätter beim Umweltmanagementbeauftragten / Leiter Materialwirtschaft und Einkauf hinterlegt werden
- Bei geplanten Aufträgen müssen Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen beim Umweltmanagementbeauftragten / Leiter Materialwirtschaft und Einkauf angemeldet werden und dürfen nur nach dessen Freigabe zum Einsatz kommen

Luftreinhaltung und Lärmschutz:

Während der Arbeiten sind die Luftreinhalt- und Lärmschutzbestimmungen, hier insbesondere die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Gewässerschutz:

Aus Gründen des Gewässerschutzes dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalnetz gelangen. Diese Vorschrift ist unbedingt zu beachten, da die Möglichkeit der Einleitung in fließende Gewässer möglich ist. Sollen bei Arbeiten Flüssigkeiten abgeleitet werden ist von dem Dienstleister oder Subunternehmer bei dem Verantwortlichen von dittgen eine schriftliche Anweisung einzuholen, wohin diese Abwässer zur Entsorgung verbracht werden müssen. Wassergefährdende Stoffe (Diesel, Öle, Salze) müssen in geeigneten Behältnissen aufbewahrt werden. Stoffe dürfen den

Boden nicht verunreinigen und nicht durch das Erdreich sickern. Werden wassergefährdende Stoffe auf das Unternehmensgelände oder Baustelle gebracht, so sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des §19g Wasserhaushaltsgesetz und der hierzu erlassenen Rechtsvorschrift wie die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wassergefährdender Stoffe (VAWS) anzuwenden

Abfälle:

Anfallende Abfälle haben die Auftragnehmer selbst entsprechend den Bestimmungen des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen wie zum Beispiel der TA Abfall, zu entsorgen. Soll die Entsorgung über dittgen auf Kosten der Auftragnehmer erfolgen, so ist beim Umweltmanagementbeauftragten / Leiter Einkauf eine schriftliche Erlaubnis einzuholen, der sich wiederum mit dem bei dittgen Verantwortlichen für die Abfallentsorgung in Verbindung setzt.

38. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten, dass der ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

39. Unterzeichnung

Hiermit erklären wir uns mit vorgenannten Bedingungen einverstanden. Weiterhin erklären wir die Richtigkeit und Wahrheit der Angaben.

(Ort, Datum)

(Stempel + verbindliche Unterschrift)

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Auftragnehmererklärungen

Vertragserfüllungsbürgschaft (Anlage 1)

Die Firma _____

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

und

dittgen Bauunternehmen GmbH, Saarbrücker Straße 99, 66839 Schmelz

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

haben am _____ einen Bauvertrag für das Bauvorhaben in _____ über folg-

ende Leistungen geschlossen: _____

Nach den Bedingungen des vorgenannten Vertrages hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung einschließlich Mangelbeseitigung, Leistung einer Gewährleistungssicherheit, für Schadensersatz, für die Zahlung einer Vertragsstrafe, für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie für die Verpflichtung gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers bzw. dessen Nachunternehmer und sonstigen Dritten (z.B. ULAK, Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge), für deren Forderungen der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AEntG, SGB IV, SGB VII) mithaftet, in Form einer Bürgschaft zu stellen.

Wir, _____ (Name und Anschrift des Bürgen)

übernehmen für den Auftragnehmer für die vorgenannten Ansprüche die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von:

EUR _____

(in Worten: Euro _____)

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaft ist auflösend bedingt durch die Rückgabe der Original Urkunde, d.h. sie erlischt spätestens mit Rückgabe des Originals, auch über Dritte, an uns.

Gerichtsstand ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Saarbrücken.

Ort, Datum _____ Der Bürge _____

Gewährleistungsbürgschaft (Anlage 2)

Die Firma _____

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

und

dittgen Bauunternehmen GmbH, Saarbrücker Straße 99, 66839 Schmelz

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

haben am _____ einen Bauvertrag für das Bauvorhaben in _____ über folg-

ende Leistungen geschlossen: _____

Nach den Bedingungen des vorgenannten Vertrages kann der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Gewährleistung einschließlich Schadensersatz in Form einer Bürgschaft stellen.

Wir, _____ (Name und Anschrift des Bürgen)

übernehmen für den Auftragnehmer für die vorgenannten Ansprüche die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von:

EUR _____

(in Worten: Euro _____)

an den Auftraggeber zu zahlen. Wir können nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen. Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaft ist auflösend bedingt durch die Rückgabe der Original Urkunde, d.h. sie erlischt spätestens mit Rückgabe des Originals, auch über Dritte, an uns. Gerichtsstand ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Saarbrücken.

Ort, Datum _____

Der Bürge _____

Benennung eines Verantwortlichen der Fremdfirma (Anlage 3)

Der Verantwortliche stellt sicher, dass die Anforderungen der folgenden Regelungen von dittgen eingehalten werden (Download unter <http://www.dittgen.de>):

- Sicherheitsrichtlinie für die bei dittgen tätigen Fremdfirmen
- Richtlinie für Fremdfirmen zum Umgang mit Gefahrstoffen
- Richtlinie für Fremdfirmen über die Entsorgung von Abfällen
- Liste verbotener Substanzen und Stoffe bei dittgen

Fremdfirma:

(vollständige Adresse der Firma mit Telefonnummer)

Verantwortlicher (Vertreter und Stellvertreter) des Nachunternehmers für die auf dittgen-Bereich (z.B. Baustellen, Bauhof, Verwaltung etc.) tätigen Mitarbeiter.

1. _____
(Name, Vorname) (Funktion) (Unterschrift)

2. _____
(Name, Vorname) (Funktion) (Unterschrift)

3. _____
(Name, Vorname) (Funktion) (Unterschrift)

Unsere Grundsatzerklärung zur Umweltpolitik

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist für dittgen - wie schon in der Qualitätspolitik erwähnt - eine wichtige Aufgabe, deren Lösung ganzheitliches Denken und Handeln erfordert. Ziel unseres Handelns ist es, über die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze und -vorschriften hinaus die kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes und die Verhütung von Umweltbelastungen anzustreben. Der Einsatz der neuesten Technik wird immer dort erfolgen, wo dies erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Daher hat die Geschäftsleitung von dittgen die nachfolgenden Umweltleitlinien bestimmt, die auch der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Sie sind wesentlicher Teil unserer Unternehmenspolitik und bilden den Rahmen für die Festlegung der Umweltziele.

Unsere Umweltleitlinien

Für dittgen ist Umweltschutz eine Führungsaufgabe. Effektiver betrieblicher Umweltschutz ist allerdings nur durch das Mitwirken aller Beschäftigten möglich. Deshalb werden wir Schulungen und Unterweisungen planen und fördern, um damit die Mitarbeiter zu umweltgerechtem Verhalten anzuleiten und zu motivieren.

Für dittgen beginnt Umweltschutz bereits mit der Planung neuer Bauprojekte und Rezepturen. Er setzt sich kontinuierlich fort bei der Ausführung und Errichtung neuer oder der Änderung bestehender Projekte. Deshalb achten wir auf umweltgerechte Arbeitsausführung auf der Baustelle und umweltverträglichen Betrieb unserer Asphaltmischanlage

Von dittgen ausgehende Umweltbelastungen werden ständig dokumentiert und bewertet. Möglichkeiten der Verbesserung werden in wirtschaftlich vertretbarem Maße mit der besten verfügbaren Technik umgesetzt. Unser erklärtes Ziel ist es, bei allen Aktivitäten schädliche Einwirkungen auf die Umwelt vorausschauend zu vermeiden.

dittgen nutzt die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, um Emissionen und Abfälle zu vermeiden oder zu vermindern. Nicht vermeidbare Abfälle werden umweltgerecht entsorgt. Wo es möglich ist, führen wir verwendete Stoffe der Wiederverwendung zu. Mit den Ressourcen Energie und Wasser geht dittgen sparsam um; die Entwicklung von Asphalt- Rezepturen und die Motivation der Mitarbeiter erfolgen in diesem Sinne.

dittgen Bauprojekte werden sicher und umweltgerecht geplant und ausgeführt. Wir treffen Vorkehrungen, um Auswirkungen von Unfällen, insbesondere durch Gefahrstoffe auf die Umwelt zu vermeiden und zu begrenzen.

Mit dem von dittgen geförderten Prinzip der Selbstkontrolle, verfolgen wir die eigenverantwortliche Überwachung unserer Umweltaspekte sowie unseres Qualitäts- und Umweltmanagementsystems. Die Geschäftsleitung bewertet regelmäßig die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems und stellt somit die Realisierung vereinbarter Ziele in Übereinstimmung mit der Umweltpolitik sicher. Bei Abweichungen veranlasst sie die erforderlichen Korrekturmaßnahmen.

Für dittgen gibt es im Umweltschutz keine Unternehmensgrenzen. Deshalb sind unsere Leitlinien der Öffentlichkeit und allen Interessentengruppen zugänglich. Der offene Dialog mit Kunden und Behörden ist selbstverständlich.

Alle bei dittgen tätigen externen Dienstleister und Nachunternehmer, werden schon vor Auftragsbeginn mit unseren Umweltrichtlinien vertraut gemacht und somit an die Vorgaben zur Einhaltung unserer Umweltstandards gebunden.

Das bei dittgen bestehende betriebliche Vorschlagswesen ermöglicht es den Mitarbeitern, durch ihre Vorschläge sich aktiv an der Verbesserung des Umweltschutzes zu beteiligen. Dadurch wird eine ständige Verbesserung des Umweltschutzes im Unternehmen erreicht.